LANDSCHAFTSPLAN NR.4 "GLADBECK"
- FESTSETZUNGSKARTE -

Bottrop

Gelsenkirchen

Bottrop

FESTSETZUNGSKARTE

1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 19 - 23 LG

N — 1.1 Naturschutzgebiete

Flächen im Naturschutzgebiet , die dem Gebot unterliegen, sie der natürlichen Entwicklung zu überlassen

Flächen im Naturschutzgebiet, in denen die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzung verboten ist

L — 1.2 Landschaftsschutzgebiete

Flächen im Landschaftsschutzgebiet, in denen die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzung verboten ist

L_T — **Temporäres Landschaftsschutzgebiet** bis zum Inkrafttreten eines Bebauungsplanes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes

N — 1.3 Naturdenkmale

LB — 1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Flächen in Geschützten Landschaftsbestandteilen, in denen die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzung verboten ist

2. Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

2.1 Natürliche Entwicklung

3. Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG

A — 3.1 Bestimmung der Baumarten für die Wiederaufforstung

3.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG

4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege natutnaher Lebensräume gem. § 26(1) LG

4.1.1 Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben, Wege und anderer Geländestrucktnren

4.1.2 Anlage von unbewirtschafteten Säumen und Flächen

4.1.3 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik

U — 4.1.5 Umwandlung div. Flächennutzungen in extensives Grünland

U — 4.1.6 Ausschluß des Grünlandumbruchs

4.1.7 Pflege naturnaher Lebensräume

D — 4.1.7.1 Rückbau / Ausschluß der Erneuerung der Dränsysteme

E — 4.1.7.2 Entschlammung von Stillgewässern

F — 4.1.7.3 Regulierung der Fischbestände in Stillgewässern

M — 4.1.7.4 Mahd von Wiesen und Brachen

O — 4.1.7.5 Erhaltung von Bäumen des Oberstandes

R — 4.1.7.6 Ausschluß von Rückearbeiten in Forstbeständen

I — 4.1.7.8 Sperrung / Aufhebung von Wegen und Trampelpfaden

V — 4.1.7.9 Regulierung der Ziergeflügel- und Wasservogelbestände

W — 4.1.7.10 Ausschluß von Widäckern und/oder Niederwildfütterungen

B — 4.1.8 Beschränkung / Ausschluß von Bodenschutzkalkungen, Düngemitteln und Bioziden

G — 4.1.9 Beschränkung / Ausschluß von Großvieheinheiten

N — 4.1.10 Ausschluß wirtschaftlicher Nutzung

4.2 Anlage und Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen gem. § 26 (2) LG

Pf — 4.2.1 Anlage / Pflege von Feldhecken

Pf — 4.2.2 Anlage / Pflege von Bäumen und Baumreihen

Pf — 4.2.3 Anlage / Pflege von Ufergehölzen

Pf — 4.2.4 Anlage / Pflege von Kopfbäumen

Pf — 4.2.5 Anlage / Pflege von Obstbäumen und -wiesen

4.3 Herrichtung gem. § 26 (3) LG

Pf — 4.3.2 Entfernung störender baulicher Anlagen

4.5 Anlage von Wanderwegen

Die Ausweisung und Darstellung der Wanderwege erfolgt vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen zu den einzelnen Wegen mit der Stadt Gladbeck oder sonstigen öffentlichen Trägern, welche die Übernahme des Grunderwerbs, des Ausbaus, der Unterhaltung sowie der Verkehrssicherungspflicht durch den Kreis Recklinghausen ausschließen. Ansonsten gelten die dargestellten Wanderwege als aus den textlichen und kartenmäßigen Darstellungen als herausgenommen.

Grenzen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Grenze des Kreisgebietes (Kreisgrenze)

Auflage von Februar 2009
Vervielfältigung mit Genehmigung des
Kreises Recklinghausen
DGKG5, © Kreis Recklinghausen

Der Landrat

Hinweise :

- Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19, 23, 32 oder 45 LG bedarf es nicht.
- Die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 62 LG unberührt.
- Die genaue räumliche Zuordnung der Piktogramme aus den Piktogrammblöcken zu den einzelnen Flächen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in den Kartenausschnitten im jeweiligen Textel dieses Landschaftsplanes.
- Zur Erweiterung des Gestaltungsspielraumes kann für die konkrete Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen gem. Ziffer C, Abschnitte 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.5 des Landschaftsplanes von den für sie festgesetzten Stondorten mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden, wenn sich dies bei Berücksichtigung der jeweiligen Einzelsituation aus sachlichen oder fachlichen Gründen als notwendig erweist.

Übersicht der Landschaftspläne im Kreis Recklinghausen

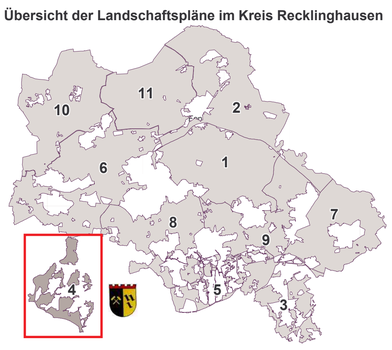

KREIS RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

Vestisches Umweltzentrum
Landschaftsplanung
und -gestaltung 70.2

LANDSCHAFTSPLAN
NR. 4 - GLADBECK -

Satzung gem. § 16 Abs. 2 LG NRW
Festsetzungskarte

Nach §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000 (GV.NW. S. 568).

Maßstab
0 100 200 300 400 500 1000 m

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen.

Recklinghausen, den 23.11.2000

Der Landrat
gez. Schnipper

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat am 03.04.1981 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.
Bescheinigt im Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen in der 12. Sitzung des Kreistages am 03.04.1981.
gez. für die Richtigkeit
Wellmann

Recklinghausen, den 07.02.1992

Der Ladrat gez. Marmulla | Mitglied des Kreistages gez. Kirstein | Schriftführung gez. Tyhret

Die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Planung hat in der Zeit vom 05.02. bis20.02.1987 stattgefunden.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 29.05.1989 durchgeführt worden.

Recklinghausen, den 22.11.2000

Der Landrat
i.A. gez. Plücker
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat am 18.10.1991 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Recklinghausen, den 07.02.1992

Der Landrat gez. Marmulla | Mitglied des Kreistages gez. Kirstein | Schriftführung gez. Tyhret

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.03.1992 in der Zeit vom 23.03.1992 bis 27.04.1992 einsch. im Kreishaus Recklinghausen öffentlich ausgelegen.

Recklinghausen, den 10.01.1997

Der Oberkreisdirektor
gez. Nötzlin

Der Ausschuß für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat am 28.02.1997 die zweite öffentliche Auslegung beschlossen.

Recklinghausen, den 13.06.1997

Der Vorsitzende des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten gez. Lütkenhaus | Mitglied des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten gez. Hückelkamp | Schriftführung gez. Ehlert

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Abs.2 des Landschaftsgesetzes NRW zum zweiten Mal nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.05.1997 in der Zeit vom 16.06.1997 bis 18.07.1997 einschließlich im Kreishaus in Recklinghausen öffentlich ausgelegen.

Recklinghausen, den 22.03.2000

Der Landrat
gez. Schnipper

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 19.09.2000 gem. § 5 Abs.1 der Kreisordnung für das Land NRW in Verbindung mit § 16 Abs.2 des Landschaftsgesetzes NRW diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den 23.11.2000

Der Landrat gez. Schnipper | Schriftführung gez. Schmidt

Der Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NRW mit Verfügung vom 6.02.2001 genehmigt worden.

Münster, den 16.02.2001

Der Regierungspräsident
gez. Jörg Twenhöven

Die -mit Auflagen- am 16.02.2001 erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster, sowie Ort und Zeit, zu denen dieser Landschaftsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird, sind am 07.03.2001 öffentlich bekanntgemacht worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Recklinghausen, den 09.03.2001

Der Landrat
gez. Schnipper